

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Bebauungsplan Nr. 150, Erweiterung Bildungsstandort Murmansker Straße

- vorgezogener Abwägungsbeschluss -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 gefasst (Beschluss Nr. IV/2009/07735).

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Bildungsstandortes an der Murmansker Straße. Die „Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg“ beabsichtigt am Standort Murmansker Straße die Realisierung von Bildungseinrichtungen einschließlich der dazugehörigen Sport- und Spielstätten. Ergänzend zum Elisabeth-Gymnasium soll eine Schule für den Sekundarbereich errichtet werden. Zudem ist vorgesehen, dass die Grundschule, die aktuell am Standort in einem Bestandsgebäude eingemietet ist, in dieses zu errichtende Gebäude zu integrieren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mit einer öffentlichen Bürgerversammlung am 11.06.2009 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 02.06.2009 erfolgt.

Bedenken gegen die Planung sind nicht vorgetragen worden. Anregungen aus den vorgenannten Beteiligungsschritten sind in dem jetzt vorliegenden Planentwurf berücksichtigt, der zeitgleich mit dieser Beschlussvorlage für den Beschluss der öffentlichen Auslegung vorgelegt wird.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu allen abwägungsrelevanten Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung.

Der Vorhabenträger hat Fördermittel beantragt und strebt einen Realisierungsbeginn noch in diesem Jahr an.

Sofern die Abwägungsvorschläge der Verwaltung beschlossen werden und keine weiteren abwägungserheblichen Stellungnahmen in der erneuten öffentlichen Auslegung eingehen, kann der Stadtrat in einer der nachfolgenden Sitzungen über den Bebauungsplan als Sitzung beschließen.

Stadt Halle (Saale)
Dezernat II - Planen und Bauen
Stadtplanungsamt (61)
Ressort Stadtplanung

Halle, 21.06.2010

**BEBAUUNGSPLAN NR. 150,
ERWEITERUNG BILDUNGSSTANDORT MURMANSKER STRAÙE**

- VOGEZOGENER ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. STAND DES VERFAHRENS.....	3
2. ABWÄGUNG	3
2.1 STELLUNGNAHMEN, ÜBER DIE EINE ABWÄGUNG NICHT ERFORDERLICH IST	3
2.2 ABWÄGUNG VON ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER Ö.B.	3

1. Stand des Verfahrens

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 150 wurde am 25.03.2009 gefasst (Beschluss-Nr. IV/2009/07735).

Die möglicherweise von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden daran anschließend mit Schreiben vom 02.06.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 150 fand nach Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20.05.2009 mit einer öffentlichen Bürgerversammlung in der Aula des Elisabethgymnasiums am 11.06.2009 statt.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu allen abwägungsrelevanten Anregungen, die zu dem Bebauungsplan in der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes als nächstfolgender Verfahrensschritt ist vom 30.08.2010 bis 30.09.2010 vorgesehen.

2. Abwägung

2.1 Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist

2.1.1 Nachfolgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

2.1.2 Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist, da sie keine entsprechenden Anregungen enthalten

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (vom 04.06.2009)
- Envia Verteilnetz GmbH (vom 03.06.2009)
- Hallesche Wasser und Abwasser GmbH (vom 06.07.2009)
- Landkreis Saalekreis (vom 18.06.2009)
- Mitgas GmbH (vom 12.06.2009)
- Verbundnetz Gas AG (vom 22.06.2009)
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle (vom 23.06.2009)
- Zweckverband Stadt-Umland-Verband Halle (Saale)(vom 09.06.2009)

- Bürgerversammlung (vom 11.06.2009)

2.2 Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

2.2.1 Stellungnahme der Energieversorgung Halle GmbH, Bereich Elektrotechnik, vom 19.06.2009:

„Gegebenenfalls sind für die Erschließung des Areals die Aufstellung einer Trafostation, sowie 20- und 0,4- kV- Kabellegungen erforderlich.“

Erläuterungen:

Der Bebauungsplan lässt die Neuerrichtung der Trafostation als Nebenanlage nach § 14 Abs. 2 BauNVO zu. Er trifft diesbezüglich keine Einschränkungen.

Das tatsächliche Erfordernis einer Trafostation und deren dann notwendige räumliche Einordnung können erst mit der Objektplanung geklärt werden. Für diesbezügliche Festsetzungen besteht kein Erfordernis.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird, soweit dies im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist, berücksichtigt.

2.2.2 Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06.07.2009:

„Als obere Immissionsschutzbehörde (Ref. 402):

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum o. g. Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Halle keine grundsätzlichen Bedenken.

Lediglich die Auswirkungen der Anfahr- und Stellplatzbereiche auf die östlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung der Kurt-Freund-Straße sollten untersucht und bewertet werden.

Entsprechend den Aussagen im Umweltbericht soll durch ein schalltechnisches Gutachten geklärt werden, ob in der benachbarten Wohnbebauung schädliche Umwelteinwirkungen durch die geplante Erweiterung des Bildungsstandortes zu erwarten sind bzw. ob ggf. Vorkehrungen zum Schutz vor Schallimmission zu treffen sind.“

Die anderen Referate des Landesverwaltungsamtes haben keine abwägungserheblichen Stellungnahmen abgegeben.

Erläuterung:

Das schalltechnische Gutachten wurde erstellt. Im Ergebnis werden die Orientierungswerte zur DIN 18005 für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) tagsüber durch den Schulbetrieb nicht überschritten. Der Beurteilungspegel beträgt max. 45, 7 dB(A). Der Nachtzeitraum ist hier nicht relevant, da kein Schulbetrieb stattfindet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

2.2.3 Stellungnahme der Stadtwirtschaft GmbH Halle vom 29.06.2009:

„Bitte berücksichtigen Sie (...) die Einrichtung von entsorgungstechnisch günstig gelegenen Abfallbehälterstandplätzen im Zuge der Bebauung. Diese sollten durch unsere Abfallsammelfahrzeuge erreichbar sein da anderenfalls eine Bereitstellung der Behälter am Entsorgungstag entlang der Murmanker Straße erfolgen müsste.“

Erläuterungen:

Der Bebauungsplan lässt die Einrichtung der Standplätze als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zu. Außerdem berücksichtigt der Bebauungsplan eine gesonderte Anlieferungszufahrt, die auch für Entsorgungszwecke geeignet ist. Die genaue räumliche Einordnung der Standplätze kann erst mit der Objektplanung abschließend festgelegt werden. Für diesbezügliche Festsetzungen besteht kein Erfordernis.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird, soweit dies im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist, berücksichtigt.